

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und es sich lediglich um eine Valorisierung handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ab- und Verrechnungsmodalitäten für Pflegewohnheime (StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung – StPBG – AVVO) geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Dr. Karlheinz Kornhäusl, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement

Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 27 Abs. 8 Z 2 StPBG ist die Landesregierung verpflichtet eine Verordnung zu den Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Land bzw. der Stadt Graz und der Einrichtung, über die Weiterverrechnung von Tagsätzen im Falle der Abwesenheit von Leistungsberechtigten, die Verrechnung von Zusatzleistungen an Leistungsberechtigte und die Zurückbehaltungsregelungen zu erlassen. Es gilt insbesondere zu regeln, welche Zusatzleistungen der Einrichtungen nicht von den Grundleistungskategorien der StPBG-Tagsatzverordnung (StPBG-TSVO), erfasst sind, sondern im Pflegewohnheimvertrag gesondert vereinbart und abgerechnet werden müssen, wie hoch der Einbettzimmerzuschlag ist und in welchen Fällen dieser verrechnet bzw. nicht verrechnet werden darf.

Die geringfügige Abänderung der Ab- und Verrechnungsbestimmungen gemäß § 2 AVVO, wonach sich bei Abwesenheit einer leistungsberechtigten Person die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der TSVO künftig um 16,40 % anstatt wie bisher um 16,23 % verringern, führt kalkulatorisch zu einer geringfügigen Kostensenkung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne eine Anpassung an die gestiegenen Indexwert des VPI kann eine Kostenunterdeckung nicht ausgeschlossen werden.

Ziele

- Abänderung der Rechnungslegungsdetails;

- Sprachliche Anpassung des Verordnungstextes an den der StPBG-Tagsatzverordnung.

Maßnahmen

- Erhöhung des Prozentsatzes, um den sich der Tagsatz bei Abwesenheit einer/eines Leistungsberechtigten reduziert;
- Redaktionelle Anpassungen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 (Zusatzleistungen):

Der Begriff Tagsatz wird definiert um Problemen in der Praxis entgegenzuwirken.

Zu § 2 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen):

In Abs. 1, Abs. 2 Z 2 lit. c und Abs. 3 Z 3 werden die Begrifflichkeiten an jene der StPBG-Tagsatzverordnung angepasst.

Zudem werden die Rechnungslegungsbestimmungen in Abs. 3 Z 3 dahingehend abgeändert, als sich bei Abwesenheit einer Leistungsempfängerin/eines Leistungsempfängers die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der StPBG-Tagsatzverordnung (StPBG-TSVO) künftig um 16,40 % anstatt um 16,23 % verringern. Die Neufestsetzung des Prozentsatzes ist aufgrund einer geringfügigen Änderung der variablen Kosten erforderlich, hat aber keinen nennenswerten Einfluss auf die zu erwartenden Nettokosten.

Zu §§ 4 und 5 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die derzeit geltende StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung außer Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit 1. April 2026 festgesetzt.